

DOKUMENT 28G

Kommissionshandelsvertrag

Zwischen dem
volkseigenen Einzelhandelsbetrieb HO ...

•••>

nachstehend HO genannt,

vertreten durch: ...

und der Firma ...

Inhaber: ...

nachstehend Kommissionshändler genannt,

vertreten durch: ...

wird folgender Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen, der mit Bestätigung durch die Abt. Handel und Versorgung des Rates des Kreises rechts wirksam wird.

§ 1

1. Die HO übergibt durch die bestellten Erfüllungsgehilfen dem Kommissionshändler, beginnend am ... Erzeugnisse aus nachstehenden Warengruppen zum Verkauf an den Endverbraucher: ...
2. Der durchschnittliche Monatsumsatz wird mit ... jährlich ... vereinbart.
Der Wert des durchschnittlichen Warenbestandes beträgt ... und bildet die Grundlage zur Kautionsberechnung.
3. Der Verkauf an den Endverbraucher erfolgt im Namen des Kommissionshändlers für Rechnung der HO. Die Ware bleibt bis zur Übergabe an den Endverbraucher Volkseigentum.
4. Der Kommissionshändler ist berechtigt, seiner Firmenbezeichnung den Zusatz „Kommissionshändler des volkseigenen Einzelhandelsbetriebes HO“ hinzuzufügen.

§ 2

1. Zur Sicherung der übergebenen Ware hat der Kommissionshändler eine Barkaution in Höhe von 33V₃% des Wertes des durchschnittlichen Warenbestandes zum Endverbraucherpreis (EVP) auf ein täglich kündbares Sparkonto mit Sperrvermerk einzuzahlen. Die Zinsen stehen dem Kommissionshändler zu.
2. Der Kommissionshändler stellt bis zum ... eine Kautionsform in Form eines kurzfristigen Spar-Sperrkontos von ... zur Verfügung.

§ 4

1. Der Kommissionshändler verpflichtet sich, nur mit dem unterzeichnenden HO-Betrieb einen Kommissionshandelsvertrag abzuschließen. Er erhält Waren durch die von der HO zu bestellenden Erfüllungsgehilfen.

§ 5

1. Die Anlieferung der Waren durch den sozialistischen Großhandel erfolgt zu gleichen Bedingungen wie gegenüber dem sozialistischen Einzelhandel.

§ 6

1. Die gelieferte Ware wird von der HO gegen Feuer-, Einbruch-, Diebstahl- und Wasserleitungsschäden versichert. Die Versicherung des Inventars und der Arbeitsmittel des Kommissionshändlers hat von diesem selbst zu erfolgen.
2. Der Kommissionshändler ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Kommissionsware nur zu den gesetzlichen zulässigen Endverbraucherpreisen zu verkaufen.

b) beim Verkauf von Industriewaren Kassenzettel auszustellen und den Verkauf entsprechend den für den Einzelhandel erlassenen Rechtsvorschriften oder anderen vom Ministerium für Handel und Versorgung erlassenen Bestimmungen durchzuführen.

c) die erzielten Tageserlöse entsprechend der Bargeldverordnung in voller Höhe auf das Konto der HO Nr. ... bei der Deutschen Notenbank einzuzahlen.

§ 7

1. Der Kommissionshändler ist für die Minderung und den Verlust der in seiner Verwahrung befindlichen Waren verantwortlich.
2. Wertgemäße Plusdifferenzen sind der HO zu Lasten des Kommissionshändlers in der festgestellten Höhe sofort lt. Protokoll einzubuchen.

§ 8

1. Der Kommissionshändler verpflichtet sich, mit Abschluß des Kommissionshandelsvertrages keine Einkäufe von Handelsware für eigene Rechnung mehr vorzunehmen.
2. Die beim Kommissionshändler vorhandenen Warenbestände werden von der HO zum Großhandelsabgabepreis (GAP) unter Berücksichtigung eingetretener Wertminderung übernommen. Der von der HO hierfür zu leistende Betrag von DM ... wird nicht ausgezahlt, sondern für die vom Kommissionshändler aufzubringende Kautionsangerechnet. Der Kommissionshändler ist verpflichtet, über die von der HO nicht übernommenen Waren bis zum ... anderweitig zu verfügen.

§ 9

1. Der Kommissionshändler erhält für die von ihm verkaufte Kommissionsware Provision in Höhe von 7,5 % des getätigten Umsatzes. Hierbei wird von einer geplanten monatlichen Umsatzgröße von DM und der Beschäftigung von keiner fremden Arbeitskraft ausgegangen. Bei einer Veränderung der Anzahl von beschäftigten fremden Arbeitskräften wird der Vertrag entsprechend der Richtlinie des Ministeriums für Handel und Versorgung geändert. Bei der vertraglich vereinbarten Umsatzverpflichtung bis zu 100% wird der volle Provisionssatz gezahlt. Bei Übererfüllung reduziert sich dieser Provisionssatz für die Übererfüllung entsprechend nachstehenden Festlegungen:

Umsatzerfüllung = Anteil an Provisionssatz

bis 100%	100%
von 100—110%	90%
von 110—120%	80%
von 120—130%	70%

usw.

Bei Kommissionshändlern ohne fremde Arbeitskräfte tritt diese Verfügung nicht in Anwendung.

Die Endabrechnung und Auszahlung der Provision bei Übererfüllung wird durch die HO quartalsweise bis zum 10. Werktag des folgenden Monats vorgenommen.

§ 10

1. Der aufgrund der Überprüfung bestätigte Vertrag gilt von diesem Tage auf 3 Jahre abgeschlossen und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vorher von einem Partner schriftlich gekündigt wird.